

Satzung
des
Deutscher Verband Nanotechnologie e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet:

„Deutscher Verband Nanotechnologie e. V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Saarbrücken.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind in jedem Falle Personen weiblichen und männlichen Geschlechts angesprochen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein hat den Zweck,

- a) durch Erfahrungs- und Erkenntnisaustausch die Nanotechnologie und die damit zusammenhängenden Fachgebiete in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht zu fördern
- und
- b) alle berufspolitischen Fragen der auf dem Gebiet der Nanotechnologie Tätigen zu behandeln und alle gemeinsamen und berufsständischen Belange zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
- und
- c) Förderung des Umwelt- und Verbraucherschutzes durch und bei Anwendung der Nanotechnologie und damit zusammenhängender Fachgebiete.

Der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen insbesondere

- Vorträge und Erfahrungsaustausch durch Versammlungen, Veranstaltungen, Kongressen, Workshops und Besichtigungen von Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen
- Bildung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen zur Bearbeitung technischer, wissenschaftlicher, organisatorischer und branchenbezogener Problemstellungen
- Fachveröffentlichungen,
- Anregung und Förderung des fachlichen Nachwuchses im Zusammenwirken mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Nanotechnologie
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Aufbau und Pflege der Kommunikation
- Beratung von Politik, Verwaltung, Interessenverbänden und Unternehmen sowie anderen Berufs- und Unternehmensverbänden

- Unterstützung der Politik sowie anderer Berufs- und Unternehmensverbände in regulatorischen Fragestellungen (Gesetzgebung, Arbeitssicherheit, Risikobetrachtung etc.)
- Vernetzung der Verbandsmitglieder

§3 Mittelverwendung

- Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein kann Unternehmen jeder Rechtsform gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn und soweit dadurch seine steuerrechtliche Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§4 Finanzierung

- Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Öffentliche Förderung
 - Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
 - Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§5 Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Der Verein hat
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
- Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die auf dem Gebiet der Nanotechnologie tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Nanotechnologie haben.
- Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres (also am 30. September) schriftlich zugegangen sein.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein nach vorheriger Gewährung des Anspruchs auf Anhörung beim geschäftsführenden Vorstand auf Beschluss desselben ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich; bis zu ihrer endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
Ausschlussgründe sind:
 - Grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - grobe Verletzung der Interessen des Vereins
 - Rückstand mit zwei fälligen Jahresbeiträgen, jedoch erst nach wiederholter Zahlungsaufforderung unter Androhung des Ausschlusses
- Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr bleiben bei Austritt oder Ausschluss bestehen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Beitragszahlungen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, in den Organen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung mitzuwirken.
- Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Vereins nach dessen satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.
- Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, ist die Ausübung ihrer Rechte, insbesondere auch das des Wahl- und Wählbarkeitsrechts, verwehrt.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Erklärungen und Informationen zu geben, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß zu leisten.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§9 Organe und Einrichtungen des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Geschäftsführung

- Einrichtungen des Vereins sind:
 - die Hauptgeschäftsstelle in Saarbrücken
 - die Geschäftsstellen (Inland/Ausland)
 - die Arbeitsgemeinschaften
 - die Kommissionen

§10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Verbandes und insbesondere zuständig für
 - Festlegung der Arbeitsinhalte
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - Wahl von weiteren Persönlichkeiten, auch außerhalb des Vereins, als Berater in den erweiterten Vorstand
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Behandlung von Anrufungen
 - Auflösung des Vereins
- Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal pro Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn der geschäftsführende bzw. der erweiterte Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder wenn dies ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder mit der Angabe des Zwecks der Einberufung bei der Geschäftsführung schriftlich verlangt.

- Jedes Mitglied ist zur Mitgliederversammlung unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels oder der Absendung). Anregungen und Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung einzureichen (Datum des Poststempels), damit sie in der der Versammlung vorzulegenden Tagesordnung berücksichtigt werden können. Nachträgliche Anträge sind unzulässig. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
- Satzungsänderungen und der Antrag zur Auflösung des Vereins sind in den mit der Einladung zu verschickenden Anlagen zur Tagesordnung explizit aufzuführen und eingehend zu erläutern.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und ausreichend (ausgenommen davon sind die Ziffern 8 und 9 des §10).
- Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Versammlung ist für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer sechs Wochen später einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.
- Über die Mitgliederversammlung einschließlich der gefassten Beschlüsse ist durch einen vom Präsidenten bestimmten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Geschäftsführender Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - bis zu vier Beisitzern
- Präsident und Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung). Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Intern gilt als verabredet, dass der Vizepräsident von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch macht, wenn der Präsident verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.
- Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beträgt jeweils drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist möglich. Der ausgeschiedene Präsident gehört für ein weiteres Geschäftsjahr dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an. Der gewählte Präsident gehört bis zum Amtsantritt bereits dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Insbesondere bereitet er die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und leitet sie. Dem Präsidenten obliegt es, die Beschlüsse dieser Organe vorzubereiten, sowie ihre Durchführung zu veranlassen und zu überwachen.
Der Präsident ist zu allen Sitzungen der Organe und der Einrichtungen des Vereins einzuladen.
- Der geschäftsführende Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet in allen Belangen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen.
Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die Arbeit der Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen mit allen Zielen des Vereins.
Den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand führt der Präsident. Er lädt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu den Vorstandssitzungen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
Der geschäftsführende Vorstand beschließt insbesondere über
 - Bestätigung der Gründung einer Geschäftsstelle, bzw. der Zusammenlegung mehrerer
 - Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Satzung
 - Aufnahme persönlicher Mitglieder in Ausnahmefällen
 - Aufnahme und Mindestbeitrag fördernder Mitglieder
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Einrichtung von Kommissionen

Der geschäftsführende Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- Vorstandsmitglieder scheiden nach der Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger erst am Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Amt aus und übergeben zum Beginn des Folgejahres ihre Ämter ordnungsgemäß an ihre gewählten Nachfolger.
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl. Das Vorschlagsrecht zur Kandidatenbenennung hat jedes Mitglied. Die Ergebnisse der Wahlen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Wahlen vor und führt sie durch, insbesondere
 - stellt er Kandidatenlisten auf
 - holt die schriftliche Zustimmung von den benannten Kandidaten zur Kandidatur ein
 - verspricht mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahlunterlagen mit den Kandidatenlisten

- gibt bei Briefwahl den Mitgliedern vier Wochen zur Wahrnehmung ihres Wahlrechtes Zeit und
- zählt bei Briefwahl rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Stimmen der Briefwahl aus.

§12 Erweiterter Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - geschäftsführendem Vorstand
 - den Leitern der Geschäftsstellen
 - den Leitern der Arbeitsgemeinschaften
 - den Leitern der Kommissionen
 - Beratern
- Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen werden. Der Präsident ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beantragt wird.
- In die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes fallen die
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Einrichtungen,
 - Bildung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften,
 - Beratung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Erstellung von Richtlinien für die berufspolitische Schwerpunktarbeit,

§13 Geschäftsführung

- Der Verein hat eine Hauptgeschäftsstelle. Zu ihrer Leitung und für die Durchführung der Geschäfte des Vereins kann durch den geschäftsführenden Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden und nicht Vertreter gemäß § 30 BGB ist. Der Geschäftsführer kann Angestellter des Vereins sein.
- Der Geschäftsführer des Vereins ist zu allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuladen.

§14 Wahlen

- Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, fördernde Mitglieder haben aktives Wahlrecht.
- Es wird schriftlich-geheim gewählt. Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt. Bei Vorhandensein mehrerer Bewerber ist derjenige gewählt, der die meis-

ten der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Bei Stimmgleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen findet eine geheime Stichwahl zwischen diesen Kandidaten auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

- Übertragungen von Stimmen sind ausgeschlossen.

§15 Geschäftsstellen

- In einem oder mehreren Bundesländern gemeinsam können Geschäftsstellen gebildet werden. Die Bildung erfolgt auf einer Gründungsversammlung, die auf Einladung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands aller in der Region wohnhaften Mitgliedern zustande kommt. Auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen der Landesvertretungen können mehrere Geschäftsstellen zusammengelegt werden.
- Aufgaben der Geschäftsstellen sind die Wahrung und Förderung der besonderen Belange des Fachgebietes der Nanotechnologie der betreffenden Region im Rahmen der Satzung und der allgemeinen Richtlinien des Vereins. Sie tun dies im Auftrag und unter Wahrung der Gesamtvertretung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- Geschäftsstellen berichten dem Präsidenten laufend über ihre Arbeiten. Die Berichte sind über die Hauptgeschäftsstelle des Vereins zu leiten.
- Geschäftsführender Vorstand und Geschäftsführer werden zu allen Veranstaltungen der Landesvertretungen eingeladen und können daran teilnehmen.
- Landesvertretungen wählen in enger Anlehnung an diese Satzung ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und können sich im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- Geschäftsstellen können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch im Ausland errichtet werden.

§16 Arbeitsgemeinschaften

- Mitglieder können nach Maßgabe des § 12 zu Sachgebieten Arbeitsgemeinschaften gründen.
- Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, im Rahmen der allgemeinen Ziele des Vereins besondere Belange und Aufgaben wahrzunehmen und zu bearbeiten.
- Arbeitsgemeinschaften berichten dem Präsidenten laufend über ihre Arbeiten. Die Berichte sind über die Geschäftsstelle des Vereins zu leiten.
- Geschäftsführender Vorstand und Geschäftsführer werden zu allen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft eingeladen und können daran teilnehmen.
- Arbeitsgemeinschaften wählen in enger Anlehnung an diese Satzung ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und können sich im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- Gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands, die ausschließlich oder überwiegend das Sachgebiet einer Arbeitsgemeinschaft betreffen, kann der Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach der Einlegung schriftlich zu begründen und dem ge-

schäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle des Vereins zur Stellungnahme zuzuleiten. Dieser beschließt daraufhin nach Beratung endgültig.

§17 Kommissionen

- Der geschäftsführende Vorstand kann zur Durchführung spezieller Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den geschäftsführenden Vorstand benannt und um Mitwirkung gebeten.
- Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Arbeit dem geschäftsführenden Vorstand vor.
- Präsident und Vizepräsident werden zu allen Veranstaltungen eingeladen.
- Kommissionen wählen in enger Anlehnung an diese Satzung ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst und können sich im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§18 Auflösung des Vereins

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- Bei der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt den Verwendungszweck. Diese Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§19 Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung entspricht dem Stand vom 11.01.2013.